



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. September 1949.

Nr. 3402.

I. Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet den abgeänderten allgemeinen Bebauungsplan mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden.

II. Der unterbreitete Bebauungsplan lag ab 11. Oktober 1948 während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auf. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache ein von Herrn Joseph Ackermann, Landwirt und Wirt zum "Weissen Kreuz" in Breitenbach. Dem von ihm gestellten Begehren ist seitens der Einwohnergemeinde Breitenbach durch eine entsprechende Korrektur der ursprünglich vorgesehenen Strassenführung Rechnung getragen worden; ob diese zweckmässig ist, wird bei einem späteren Strassenausbau genauer zu prüfen sein. Dermalen genügen an jener Stelle die im Plan vorgesehenen Baulinien. Für den Strassenzug Breitenbach-Brislach sieht der abgeänderte allgemeine Bebauungsplan eine Korrektur zwischen dem "Weissen Kreuz" und G.B. Breitenbach Nr. 2163 v or, wobei die Baulinien bis an die heutige Strassengrenze, zum Teil sogar darüber hinaus, verlegt werden. Bis nach durchgeführter Strassenkorrektur sind aber für alle Bauvorhaben östlich der Strasse die gesetzlichen Bauabstände von der heute bestehenden alten Strassengrenze (3,50 m) zu wahren. Zu wenig Beachtung scheint guter Parkierungsmöglichkeit geschenkt worden zu sein. Die Gemeinde Breitenbach hat es bei den vorgesehenen Baulinien aber jederzeit in der Hand, hierfür geeignetes Land zu erwerben und dem Verkehr nötigenfalls zur Verfügung zu stellen. Den vorgesehenen Ausbaumassnahmen und Baulinien kann daher die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

Die im Plan vorgesehene Ausscheidung verschiedener Bauzonen und von Areal im allgemeinen öffentlichen Interesse (Erholungsstreifen, Parkanlagen, Sportplatz, Schulhausplatz, Erweiterungen der Spitalanlagen usw.) erscheint zweckmässig und dem Willen der dortigen Bevölkerung entsprechend vorgenommen. Derselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird
beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des abgeänderten

allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Breitenbach wird Vormerkung genommen.

2. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Februar 1949 gutgeheissenen abgeänderten allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) und Baulinienplan längs Haupt- und wichtigeren Quartierstrassen) wird die nachgesuchte Genehmigung mit dem Vorbehalt erteilt, dass bis zum Ausbau der Kantonsstrasse Breitenbach-Brislach, zwischen dem "Weissen Kreuz" und G.B. Nr. 2163, für alle Bauvorhaben östlich der Strasse die gesetzlichen Bauabstände von der heute bestehenden, alten Strassengrenze (3,50 m) einzuhalten sind.

3. Aufgehoben werden:

- a) der Uebersichtsplan über das Baugebiet der Gemeinde Breitenbach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2728 vom 27. Juni 1933;
- b) die Pläne für den Ausbau der Strasse Laufen-Breitenbach-Fehren, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 407 vom 20. Januar 1939, und
- c) der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 1948 mehrheitlich gutgeheissene Teilbebauungsplan Mettenbühl, soweit dieselben mit dem abgeänderten allgemeinen Bebauungsplan in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationsgebühr: Fr. 14.--

Zusammen:

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 664) P.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigtem Plan und Akten.

Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle(2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 genehmigtem Plan und Einzahlungsschein.

Herrn Josef Ackermann, Wirt, Breitenbach.

Amtsblatt (Dispositiv, gekürzt).

Kreisbauamt I, mit 1 genehmigtem Plan.